

Welle sich
nicht mehr
auf sich zu
stehen erlaubte. Dies
erriet sich nicht
erlaubte ihm
zu und mit
und den Zei

ortsgemach
ere von der
Natur war
t, und der
den Rändern
", da er
zweigeschoss
all darüber
wurde auf
aus jedes
durch Zäune

steck
in
beginn
orren.
t nur
pps.

Lichtenstein-Gaußberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schöndorf, Adlig. Sennsdorf, Niederdorf, St. Gaudien, Heinrichsort, Ratzenau, Neudörfel, Ottmannsdorf, Müllen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Steingadendorf, Thurn, Niedermühl, Lohschappel und Linsheim

Amtsblatt für das Regl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

66. Jahrgang.

Nr. 260. Verkehrszeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 8. November

Hauptinserationsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1916

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mf. 80 Pf., durch die Post bezogen 1 Mfark 75 Pfennig. Einzelne Nummer 10 Pf. Beziehungen nehmen außer bei Geschäftsstelle in Lichtenstein, Bill. Ebert-Straße 5b, alle Postleitzahlen, Postboten, sowie die Postträger entgegen. Inserate werden die fünfgepaarte Grundzeile mit 10, für auswärtige Inseraten mit 15 Pf. berechnet. Stellamenge 45 Pf. Den amtlichen Teile kostet die zweitlängste Seite 15 Pf. Inseraten-Annahme bis vormittags 10 Uhr. Fernsprech-Nachruf Nr. 7. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1179).

1.

Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

2.

Für den Verkauf durch den Zwischenhandel werden folgende Zuschläge zum Großhandelspreise festgesetzt:

1. bei der in § 1 Absatz 1 I Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartföseart:
 - a) beim Verkaufe von ganzen Seiten höchstens 4 M. für 50 kg;
 - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 14 M. für 50 kg;
2. bei den in § 1 Absatz 1 I Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichfösearten:
 - a) beim Verkaufe von ganzen Seiten höchstens 4 M. für 50 kg;
 - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 10 M. für 50 kg;
3. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichfösearten:
 - a) beim Verkaufe in ganzen Riesen höchstens 4 M. für 50 kg;
 - b) beim Verkaufe in angebrochenen Riesen höchstens 8 M. für 50 kg;
4. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten Weichfösearten:
 - a) beim Verkaufe in ganzen Riesen höchstens 4 M. für 50 kg;
 - b) beim Verkaufe in angebrochenen Riesen höchstens 7 M. für 50 kg;
5. bei den in § 1 Absatz 1 III Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten Quartielfösearten höchstens 5 M. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den Zwischenhandel entsprechende Anwendung.

3.

Den Amtskonsortialen und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Käsepreise nach der Stückzahl innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo keine solche Festlegung erfolgt, ist die Einhaltung der festgesetzten Gewichtshöchstpreise beim Stückverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, den 2. November 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.
Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Heßner.

Verordnung über Käse.

Vom 20. Oktober 1916.

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Zusätzlicheleiste festgesetzt:

I. Hartföse	Gehälter- preis für 50 kg in Mark	Groß- handels- preis für 50 kg in Mark	Rück- verkaufs- preis für 50 kg in Mark	III. Quark und Quartföse		
				für 50 kg in Mf.	für 50 kg in Mf.	für 50 kg in Mf.
1. Rundföse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50	50	—	—
2. Ellfiter, Elbinger, Wilsfiter, marktföse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartföse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50	48	—	0,60
3. Ellfiter, Elbinger, Wilsfiter, marktföse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartföse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00	65	75	0,90
II. Weichföse						
1. Weichföse nach Camembert, Brie, Reuenschäffer, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50	80	90	1,05
2. Weichföse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück oder Delikatesföse)	85	95	1,20	Herrstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Herrsteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.		
3. Weichföse nach Camembert, Brie, Reuenschäffer, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10	Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchstücken eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchstücke von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.		
4. Weichföse nach Limburger Art (Bachstein- und Romaburgföse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85	Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung dasselbe ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.		
5. Weichföse nach Limburger Art (Bachstein- und Romaburgföse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95	52.	Der Reichskanzler kann zur Verübungsfestsetzung die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.	
6. Weichföse nach Limburger Art (Bachstein- und Romaburgföse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	55	65	0,80	53.	Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Verübungsfestsetzung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.	
6. Weichföse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90	54.	Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsesorten festsetzen.	
	50	60	0,77	55.	Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.	

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hieron unberührt.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.